



Saubere Straßen in Bad Homburg – was sollten Sie wissen?

Die wichtigsten Fragen und Antworten zu den
Straßenreinigungspflichten der Bürgerinnen und Bürger

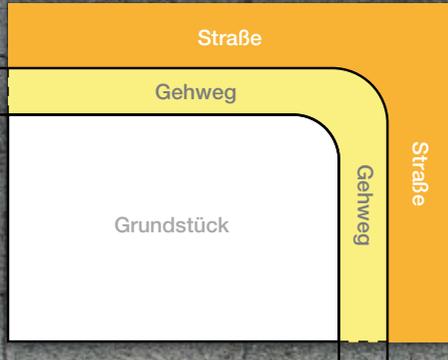


Wozu diese Broschüre?

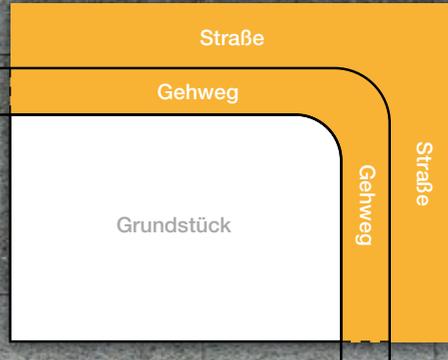
Die Straßenreinigung innerhalb der Stadt Bad Homburg und die Verteilung der Aufgaben auf die Stadt und die Anwohner sind in der Straßenreinigungssatzung geregelt. Des Weiteren sind die von den Anwohnern zu zahlenden Gebühren in der Straßenreinigungsgebührensatzung dargestellt. Beide Satzungen können Sie von der Homepage der Stadt Bad Homburg v.d. Höhe in der Abteilung Stadtreinigung unter www.betriebshof-bad-homburg.de herunterladen.

Diese Broschüre soll Ihnen helfen, Klarheit über Ihre Reinigungspflichten zu bekommen.

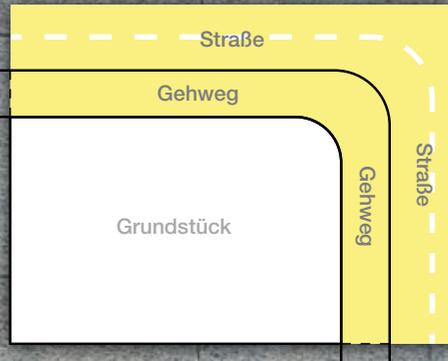
Reinigungsklasse 1



Reinigungsklasse 2 – 4



Reinigungsklasse 5



Wie sind die Reinigungspflichten aufgeteilt?

Die Reinigungspflichten sind innerhalb der Stadt unterschiedlich aufgeteilt. Je nach Art und Bedeutung der Straße wird die Reinigung durch die Stadt übernommen oder muss durch die Anlieger wahrgenommen werden. Dort, wo der Betriebshof reinigt, werden von den Anliegern Gebühren erhoben.

Je nach Zuständigkeit und Reinigungshäufigkeit ist das Straßennetz in 5 Reinigungsklassen aufgeteilt. In den **Klassen 1 bis 4** werden die **Fahrbahnen** durch die Stadt gereinigt (mit Ausnahme von Stichwegen ohne Wendehammer), in der **Klasse 5** sowie auf den erwähnten Stichwegen müssen die Anlieger dies übernehmen. Dies sind vor allem die Anlieger- und Wohnstraßen mit wenig Verkehr.

Die **Gehwege** werden in den **Klassen 2 bis 4** durch die Stadt gereinigt, in den **Klassen 1 und 5** ist dies Aufgabe der Anlieger.

Welcher Reinigungsklasse Ihre Straße zugeordnet ist, können Sie im Straßenverzeichnis der Satzung nachlesen (im Internet abrufbar).



Wer ist Anlieger?

Anlieger sind alle Besitzer von Grundstücken, die an eine Straße bzw. einen Weg angrenzen oder über diesen erschlossen werden können. Das bedeutet, dass auch bei nicht direkt an eine Straße angrenzenden, hinten liegenden, Grundstücken Straßenreinigungspflichten für die Zuwege bestehen.

Als angrenzend gilt dabei auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt.

Wenn das Grundstück an mehrere Straßen angrenzt, also z.B. Eckgrundstücke, besteht die Verpflichtung für alle angrenzenden Gehwege bzw. Fahrbahnen, auch wenn es dort keinen direkten Zugang geben sollte. Dies bedeutet, dass Sie alle angrenzenden Straßen, je nach Reinigungsklasse der jeweiligen Straße, reinigen müssen bzw. gebührenpflichtig sind.

Wenn Sie Zweifel über Ihre Reinigungsverpflichtung haben, wenden Sie sich bitte an uns. Wir geben Ihnen gerne im konkreten Fall Auskunft.



Wo muss gereinigt werden?

Wenn Sie die Fahrbahn reinigen müssen (Reinigungsklasse 5 und Stichwege der Reinigungsklasse 1), so betrifft dies die gesamte Fahrbahn auf voller Breite. Sofern auf beiden Seiten Anlieger sind, ist jeweils bis zur Fahrbahnmitte zu reinigen. Zur Fahrbahn gehören auch die Rinnen und Bordsteinkanten, die Parkstreifen und Parkbuchten.

Wenn Sie die Verpflichtung zur Reinigung des Gehwegs haben, (Reinigungsklassen 1 und 5), so betrifft dies den Gehweg auf voller Breite.

Außer dem Gehweg selbst gehören zur Reinigungspflicht der Gehwege auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege, die separaten Radwege, die baulich von der Fahrbahn abgesetzt sind sowie Verbindungs- und Treppenwege, Trenn- und Grünstreifen, Böschungen und Gräben neben der Fahrbahn sowie Haltestellen ohne Wartehäuschen.



Wie muss die Reinigung erfolgen?

Reinigung ist nicht nur das Kehren aller zu reinigenden Flächen, sondern umfasst auch die Entfernung von Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Wildkräutern, wenn diese den Verkehr behindern oder die Beläge schädigen.

Ausgeschlossen von der Reinigungspflicht sind lediglich besondere, von Dritten verursachte, Verunreinigungen wie z.B. Ölsuren oder wilde Müllablagerungen, deren Beseitigung dem Anlieger nicht zuzumuten ist. In solchen Fällen ist der Anlieger allerdings verpflichtet, die Verunreinigung unverzüglich dem Betriebshof zu melden, damit dieser die Reinigung veranlassen kann.

Das Kehr- und Sammelgut darf nicht auf der Straße abgelagert oder in Rinnen oder Gräben gekehrt werden. Es ist vielmehr ordnungsgemäß zu entsorgen. Wildkraut darf nicht mit chemischen Mitteln beseitigt werden.



Wie häufig und wann muss gereinigt werden?

Wenn die Anlieger zur Reinigung verpflichtet sind, müssen sie mindestens einmal wöchentlich den Gehweg bzw. die Fahrbahn reinigen.

An welchem Wochentag bzw. zu welcher Zeit gereinigt wird, ist nicht vorgegeben. Bei besonderer Verschmutzung (z.B. nach Unwetter, bei Laubfall) muss die Reinigung ggf. öfter erfolgen.

Gibt es keine Ausnahmen?

Es gibt grundsätzlich keine Ausnahmen bei der Reinigungspflicht. Wer seine Pflichten beispielweise aus körperlichen oder beruflichen Gründen nicht erledigen kann, muss dafür sorgen, dass diese von Familie, Nachbarn oder beauftragten Firmen wahrgenommen werden. Das gilt auch für vorübergehende Abwesenheiten wie Urlaub.





Der beste Freund des Menschen...

...hätte gerne, dass Frauchen / Herrchen seine Hinterlassenschaft ordnungsgemäß entfernt.

Im Übrigen sind diese auch dazu verpflichtet. Zur Unterstützung hat die Stadt über 80 so genannte „Dog Stationen“ im Stadtgebiet verteilt. Zusätzlich können Hundebesitzer auch im Stadtladen Beutel kostenlos mitnehmen.





Haben Sie weitere Fragen?

Betriebshof Bad Homburg v. d. Höhe
Nehringstraße 7-9
61352 Bad Homburg v. d. H.

Fon 06172 / 6775-0
Fax 06172 / 6775-45
betriebshof@bad-homburg.de

[www. betriebshof-bad-homburg.de](http://www.betriebshof-bad-homburg.de)